

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/4/8 80b12/20b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.04.2020

Norm

ZPO §261 Abs6

Rechtssatz

Der Rechtsmittelausschluss nach § 261 Abs 6 Satz 4 ZPO gilt auch für einen Beschluss des Rekursgerichts, mit dem es eine Überweisung an das vom Kläger genannte, nicht offenbar unzuständige Gericht deshalb nachholt, weil das Erstgericht entgegen § 261 Abs 6 Satz 3 ZPO zwar seine Unzuständigkeit aussprach, aber die Überweisung unterließ.

Entscheidungstexte

• 8 Ob 12/20b Entscheidungstext OGH 08.04.2020 8 Ob 12/20b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133114

Im RIS seit

10.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$